



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Amt für Bauordnung und Hochbau  
ABH 330

An alle Bauherren und  
Arbeitgeber auf Hamburger Baustellen

Telefon: (040) 4 28 40 - 3368 (Durchwahl)  
TK-Netz: 0.4 28 40 - 3368  
E-Fax: (040) 42 79 40 - 777  
Ansprechpartner: Herr Hempel  
Zimmer: H.01.363  
E-Mail: Sven.Hempel@bsw.hamburg.de

Az: ABH 634.633-001/2020

Hamburg, den 13.04.2022

### Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus auf Baustellen - Stand: 13.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Baustellen arbeiten häufig viele Beschäftigte unterschiedlicher Unternehmen und Gewerke eng zusammen. Das birgt ein erhöhtes Risiko, auch für gegenseitige Ansteckung mit dem Corona-Virus. Sowohl Bauherren als auch Arbeitgeber sind verpflichtet, Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen zu treffen.<sup>1</sup> In die Festlegung der Schutzmaßnahmen sind auch Einflüsse aus der Arbeitsumgebung<sup>2</sup> und aus sonstigen Arbeitsbedingungen<sup>3</sup> einzubeziehen.

Folgende (Sofort-)Maßnahmen tragen dazu bei, das Infektionsrisiko auf Baustellen zu verringern:

1. Stellen Sie sicher, dass die mit § 2 (1) der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung vom 17.03.2022 durch die Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes in einem betrieblichen Hygienekonzept erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festgelegt und umgesetzt werden. Der Arbeitgeber hat ferner nach § 2 (3) im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung insbesondere zu prüfen, ob und welche der nachstehend aufgeführten Maßnahmen erforderlich sind, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren zu berücksichtigen:

<sup>1</sup> § 2 Absatz 1 Baustellenverordnung – BaustellV i. V. m. § 4 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG

<sup>2</sup> § 4 Nr. 4 ArbSchG („Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz“; s. Kommentar R. Pieper „Arbeitsschutzrecht“ § 4 Rn. 17f)

<sup>3</sup> § 4 Nr. 4 ArbSchG mit „sonstige Arbeitsbedingungen“ sind die nach § 5 ArbSchG zu ermittelnden Arbeitsbedingungen gemeint; s. Kommentar R. Pieper „Arbeitsschutzrecht“ § 4 Rn. 17d

- a) das Angebot an die Beschäftigten, wöchentlich kostenfrei einen Test (PCR-Test oder professionell/ selbst angewendete Antigen-Schnelltest) in Anspruch zu nehmen,
- b) die Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte, insbesondere durch Vermeidung oder Verringerung der gleichzeitigen Nutzung von Innenräumen durch mehrere Personen,
- c) die Bereitstellung medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz).

Wechselwirkungen mit anderen Arbeitsschutzmaßnahmen und gegebenenfalls bestehende Zielkonflikte müssen berücksichtigt werden (zum Beispiel Belastungen durch das Tragen von MNS oder Atemschutzmasken unter klimatisch ungünstigen Bedingungen oder durch die individuelle Arbeitsschwere).

2. Stellen Sie Sanitärräume im Sinne der Arbeitsstättenregel ASR A4.1<sup>4</sup> zur Verfügung. Diese müssen über eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten **mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern** verfügen. Die Bereitstellung von mobilen, anschlussfreien Toilettenkabinen ohne Handwaschgelegenheit entspricht bei der derzeitigen Infektionslage aus aufsichtsbehördlicher Sicht nicht dem Stand der arbeitshygienischen Erfordernisse. Sanitärräume und –einrichtungen sind entsprechend den hygienischen Anforderungen zu reinigen, auf Baustellen mindestens täglich, bei Bedarf mehrmals täglich.<sup>5</sup>
3. Sehen Sie zusätzlich zu den nach ASR A 4.1 ohnehin erforderlichen Handwaschgelegenheiten weitere **Handwaschgelegenheiten in der Nähe der Arbeitsplätze** vor. Auch diese müssen mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern ausgestattet sein. Sanitärräume und Handwaschgelegenheiten sind täglich gründlich zu reinigen.
4. Stellen Sie sicher, dass **Pausenräume oder Pausenbereiche** über leicht zu reinigende Oberflächen verfügen. Diese müssen **täglich gereinigt** werden.
5. **Werden Pausenräume** oder -bereiche von Beschäftigten verschiedener Unternehmen/Gewerke (Beschäftigtengruppen) **gemeinsam genutzt**, ist durch organisatorische Maßnahmen zu regeln, dass die Pausenräume bzw. –bereiche regelmäßig gelüftet und gereinigt werden.
6. Stellen Sie sicher, dass alle **Beschäftigten auf der Baustelle die notwendigen Informationen über die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen erhalten und verstehen**. Baustellenordnungen sind entsprechend zu ergänzen. Hilfestellungen hierzu erhalten Sie unter: [https://inqa.de/SharedDocs/downloads/webshop/leitfaden-baustellenordnung?\\_\\_blob=publicationFile](https://inqa.de/SharedDocs/downloads/webshop/leitfaden-baustellenordnung?__blob=publicationFile)  
Die Beschäftigten sind im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zudem zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen.

---

<sup>4</sup> [https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A4-1.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A4-1.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

<sup>5</sup> SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, Anhang 1, Ziffer 1 „Baustellen“, Absatz 6

7. Dort wo Beschäftigte in geschlossenen Räumen zusammenkommen (z.B. in Bauwagen, Pausenräumen, Büro-Containern oder Sammelunterkünften) kommt dem Thema Lüften besondere Bedeutung zu, da das Coronavirus, aber auch andere Viren, über Aerosole in der Luft übertragen werden. In derartigen Bereichen von Baustellen ist eine ausreichende Lüftung durch Frischluftzufuhr, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten. Dies kann in Form einer Stoßlüftung über Fenster und ggf. Türen erfolgen, nicht jedoch über Ventilatoren o.Ä. Die Faustregel nach der Arbeitsstättenverordnung lautet:

**Regelmäßig einmal pro Stunde und in Besprechungsräumen alle 20 Minuten zu lüften.**

Abhängig von Raumgröße und Personenzahl sollte die **Lüftungsdauer zwischen drei und zehn Minuten** betragen.

Noch präziser lässt sich eine ausreichende Lüftung über eine kostenlose App der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) steuern. Die App steht über entsprechende Links auf folgender Internetseite zur Verfügung:

[https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressearchiv/2020/quarteral\\_1/details\\_1\\_377742.jsp](https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressearchiv/2020/quarteral_1/details_1_377742.jsp)

8. Personen, deren Testung mittels Schnelltest ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen. Bis zum Vorliegen des PCR-Testergebnisses haben sich diese Personen unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft **-nicht jedoch eine Sammelunterkunft-** zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung). Während der Absonderung ist es untersagt Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören. Die Pflicht zur Absonderung entfällt, sofern ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests oder eines durch Leistungserbringer (§ 6 Coronavirus – Testverordnung) durchgeführten Schnelltest vorliegt. Die Dauer der Absonderung beträgt dabei grundsätzlich zehn Tage, sie kann auf sieben Tage verkürzt werden, wenn dem Gesundheitsamt ein negativer Coronavirus-Testnachweis, der die dort genannten Voraussetzungen erfüllt, vorgelegt wird und die Personen zum Zeitpunkt dieser Testung seit mindestens 48 Stunden keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufgewiesen haben.
9. Für auf Baustellen beschäftigte Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen, wird auf die bundesweit geltende Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV), welche seit dem 13. Mai 2021 (BAnz\_AT\_12.05.2021\_V1.pdf (bundesgesundheitsministerium.de) gilt, hingewiesen.  
Link:  
[Coronavirus-Einreiseverordnung \(CoronaEinreiseV\) \(bundesgesundheitsministerium.de\)](#)
10. Sorgen Sie durch Information und Aufklärung zudem dafür, dass die Beschäftigten möglichst die Corona-Warn-App auf einem Mobiltelefon nutzen. Die App benachrichtigt, wenn Begegnungen mit Personen stattgefunden haben, die mit dem Coronavirus infiziert wurden und empfiehlt wichtige Verhaltensregeln.

Die zum Schutz vor gegenseitigen Gefährdungen der Beschäftigten festgelegten Maßnahmen, die über die direkten Pflichten der Arbeitgeber hinausgehen, hat i. d. R. der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu koordinieren. Bitte beachten Sie, dass es deshalb insbesondere unter den verschärften Rahmenbedingungen durch den Corona-Virus unabdingbar ist, dass der Koordinator schon in die Planung des Bauvorhabens einbezogen werden muss! Nur so kann sichergestellt werden, dass die bei dem Bauvorhaben erforderlich werdenden Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes rechtzeitig berücksichtigt werden können. Diese sind notwendiger Bestandteil der Ausschreibung und Grundlage für einen reibungslosen Ablauf der Baumaßnahme.

**Bitte bedenken Sie, dass Sie als Bauherr oder Arbeitgeber für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten auf der Baustelle verantwortlich sind!** Zudem kommen Sie mit den beschriebenen Maßnahmen zugleich der gesellschaftlichen Verantwortung zur Unterbrechung der Infektionsketten, die Jede und Jeder trägt, nach.

Weitere Hinweise und Informationen finden Sie auch auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), insbesondere dort die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der Fassung vom 07.05.2021), unter dem Link:

[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel \(baua.de\)](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsschutz/Arbeitsschutzregeln/20210507_SARS-CoV-2_Arbeitsschutzregel.html)

Bzw. bei der BG BAU unter dem Link <https://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/coronavirus/>

Verhaltensempfehlungen in verschiedenen Sprachen stellt *die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung* (BZgA) unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

Beachten Sie bitte außerdem die jeweils aktuellen Regelungen Hamburgs und des Bundes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus.

Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Hempel

Dipl.- Ing. & M.Sc.

- Referatsleiter -